

GEMEINDEVERWALTUNG

TIEFBAU / UMWELT

Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil
Postcheck-Konto: 40-1536-4
Internet: www.allschwil.ch

Ihre Kontaktperson: Carmela Brunner
Telefon: +41 61 486 25 54
Telefax: +41 61 486 25 48
E-Mail: carmela.brunner@allschwil.bl.ch

BEWILLIGUNGSGESUCH FÜR DIE BESICHTIGUNG DES WASSERTURMES «LANGE AEGERTEN» ALLSCHWIL

Eingereicht am	<input type="text"/>
Gesuchsteller/in:	<input type="text"/>
Strasse:	<input type="text"/>
PLZ, Ort:	<input type="text"/>
Telefon privat:	<input type="text"/>
Telefon Geschäft:	<input type="text"/>
Telefon Natel:	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>

Besuchsdatum:	<input type="text"/>
von	<input type="text"/> Uhr
bis	<input type="text"/> Uhr
Zweck des Besuches	<input type="text"/>
Anzahl Personen	<input type="text"/>

Unterschriften

Ort / Datum	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterschrift Gesuchsteller/in	<input type="text"/>	

Weisungen für die Gesuchseingabe

Das Gesuch ist 1-fach einzureichen bei der **Gemeindeverwaltung Allschwil, Hauptabteilung Tiefbau/Umwelt, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil**

GEMEINDEZENTRUM ALLSCHWIL

Gemeindeverwaltung
Polizei Basel-Landschaft
Poststelle Allschwil 1
Das Gemeindezentrum befindet sich in unmittelbarer Nähe der Haltestelle «Gartenstrasse» von Tram Nr. 6 und Bus Nr. 38

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 08.00 - 11.45 Uhr
Montag / Mittwoch / Freitag 14.00 - 17.00 Uhr
oder Besprechungen nach telefonischer Vereinbarung

Benützungsordnung für den Wasserturm "Lange Aegerten", Allschwil

Gestützt auf § 70 Ziffer 2 Gemeindegesetz beschliesst der Gemeinderat:

- 1) Der Wasserturm in Allschwil darf nur für Aussichtszwecke benützt werden. Die Durchführung von anderen Anlässen ist untersagt. Insbesondere ist die Abgabe von Speisen und Getränken innerhalb des Turmes verboten.
- 2) Der Lift darf der Öffentlichkeit nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Jugendliche unter zehn Jahren haben nur in Begleitung einer erwachsenen Person Zutritt. Hunde und andere Haustiere haben keinen Zutritt.
- 3) Offizielle Öffnungszeiten:
- vom 01. März bis 31. Oktober an Sonn- und Feiertagen, jeweils von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
- Bei ungünstigen Witterungs- bzw. Sichtverhältnissen können die Öffnungszeiten reduziert werden.
- 4) Für Schulklassen und Gesellschaften jeder Art können spezielle Benützungszeiten bewilligt werden. Hierfür ist jeweils mindestens zehn Tage im Voraus eine Bewilligung beim Gemeinderat einzuholen.
- 5) Die Eintrittsgebühren betragen:
 - a) Bei den offiziellen Öffnungszeiten

Erwachsene	CHF 2.00
Jugendliche bis 16 Jahre	CHF 0.50
Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht	Eintritt frei
Invalide	Eintritt frei
Schulklassen aus Allschwil und Umgebung	Eintritt frei
 - b) Bei speziellen Öffnungszeiten

Schulklassen aus Allschwil	gratis
Auswärtige Schulklassen	auf Anfrage
Gesellschaften	CHF 2.00 pro Person; jedoch mindestens CHF 100.00
- 6) Die Aufsichtspersonen erhalten eine Stundenentschädigung, welche jährlich vom Gemeinderat festgelegt wird.
- 7) Personen, die den Vorschriften oder den Anordnungen der Aufsichtsperson keine Folge leisten oder sonst wie durch ihr Verhalten zu Beanstandungen Anlass geben, werden mit einer Busse bis zu CHF 100.00 bestraft. Vorbehalten bleiben weitergehende Sanktionen bei strafbaren Handlungen im Sinne der Strafgesetzgebung.

GRB 748.82

Rev.: GRB 964.83, GRB 345.85, GRB 368.92, GRB 759.96, GRB 058.06